

## **Hinweise**

### **zu Verantwortlichkeiten und zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe bei der schulischen und außerschulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen**

#### **1. Verpflichtung der Schule und Grundsätze schulischer Förderung**

Die Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ist originäre Aufgabe der Schule. Dies gilt auch für die häufig mit derartigen Lern- und Leistungsproblemen einhergehenden Sekundärfolgen wie etwa Schulunlust, Versagensängsten, Gehemmtheiten oder aggressiven Auffälligkeiten. Von großer Bedeutung ist die Früherkennung, da im mittleren Schulalter die Verfestigung dieser Schwierigkeit sowie ihrer psychischen Begleitstörungen in der Regel bereits soweit fortgeschritten ist, dass eine nur noch schwer veränderbare Problematik besteht.

Der Anspruch von Eltern und Schülerinnen und Schülern der Primarstufe auf spezifische Fördermaßnahmen ergibt sich aus § 19 Absatz 5 Ziffer 3 BbgSchulG, § 6 Grundschulverordnung und den Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8. Dezember 2006.

Die rechtlichen Grundlagen für die entsprechende Förderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I finden sich in § 16 Absatz 3; § 18 Absatz 7 Satz 3 Sek I-V<sup>1</sup> in Verbindung mit der oben zitierten VV-LRS. Die VV-LRS regelt darüber hinaus die Verfahrensweise zur Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen, der notwendigen Fördermaßnahmen sowie das Verfahren zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung betroffener Schülerinnen und Schüler.

Die Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen trifft die Fachlehrkraft Deutsch bzw. Mathematik. Zu ihrer Unterstützung kann die Schulleitung besonders fachkundige Lehrkräfte sowie die schulpsychologische Beratung heranziehen. Ab Jahrgangsstufe 5 ist die Einbeziehung der schulpsychologischen Beratung verbindlich.

Den rechtlichen Anforderungen entsprechende spezifische Fördermöglichkeiten sind in den Schulen in der jeweiligen Klassenstufe und Schulart bedarfsentsprechend vorhanden. Für die Durchführung von Fördermaßnahmen stehen Lehrkräfte mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Lese- Rechtschreib- und Rechenförderung zur Verfügung.

Für die spezielle Förderung lese-, rechtschreib- und rechenschwacher Kinder werden, wenn allein binnendifferenzierender Unterricht nicht erfolgversprechend ist, klassen- oder schulübergreifende Förderkurse in Kleingruppen angeboten. Die Förderkurse finden entweder parallel oder zusätzlich zum regulären Unterricht statt. Lernfortschritte werden im Rahmen des Förderunterrichts kontinuierlich überprüft. Die Förderung für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS wird in der Sekundarstufe I fortgesetzt, wenn diese in der Grundschulzeit nicht behoben werden konnte.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I, in der Fassung vom 21.01.2005  
§ 16 Abs. 3 (Unterrichtsorganisation)  
§ 18 Abs. 7 Satz 3 (Grundsätze der Leistungsbewertung)

## 2. Leistungsvoraussetzungen und Leistungspflichten der Jugendhilfe zur Sicherung des Schulerfolgs

Nachrang der Jugendhilfe im Verhältnis zur Schule: Gemäß § 10 Absatz 1 SGB VIII sind die Leistungen der Jugendhilfe zur schulischen Förderung und Eingliederung von Kindern mit schulischen Lern- und Leistungsstörungen im Lesen, Schreiben und Rechnen nachrangig gegenüber allen Fördermöglichkeiten und Förderverpflichtungen der Schule.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII setzt daher u.a. voraus, dass die schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden und nicht hinreichend erfolgreich verlaufen sind.

In Ausnahmefällen erbringt die Jugendhilfe aber auch bereits dann ergänzende Hilfeleistungen flankierend zu schulischer Förderung, wenn absehbar ist, dass letztere aufgrund der bereits eingetretenen seelischen Belastungen oder Verhaltensauffälligkeiten allein nicht ausreichen wird, um die Probleme zu beheben. Damit soll der Verfestigung und Chronifizierung der Störungen vorgebeugt werden.

Lässt sich also schulintern feststellen, dass die bisherige schulische Förderung, sei es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung oder aufgrund der damit zusammenhängenden psychischen und sozialen Probleme, nicht erfolgreich war, so können Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage von §§ 27 oder 35a SGB VIII in Betracht kommen.

§ 27 SGB VIII setzt für eine Hilfe zur Erziehung voraus, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die entstandene Mangelsituation durch die Erziehungsleistung der Eltern allein nicht ausgeglichen werden kann.

Unter Beachtung ihres Nachrangs gegenüber der Schule ist die Erlangung einer angemessenen Schulbildung, wenn diese aufgrund von Entwicklungsstörungen oder psychischen Auffälligkeiten infrage gestellt ist, eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Sicherung des Kindeswohls.<sup>2</sup>

§ 35 a SGB VIII verpflichtet unter Bezugnahme auf §§ 53 f. SGB XII die Jugendhilfe, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche zu leisten, u.a. zur Erlangung einer „angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen“ (§ 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII).<sup>3</sup>

Als (drohende) seelische Behinderung wird nicht die besondere Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen bewertet, sondern die ggf. mit dieser Problematik einhergehenden seelischen Störungen und die daraus resultierende Beeinträchtigung bzw. zu erwartende Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg vom 29.05.1995, AZ: 7 S 259/94

<sup>3</sup> Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (5 C 18.04 - 11. 8 2005) gelten die Verfahrensregelungen des § 14 SGB IX nicht für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Jugendhilfe.

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG vom 26.11.1998; 5 C 38.97

### **3. Zum Verfahren und zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt bei Anträgen von Eltern auf schulbezogene Leistungen der Jugendhilfe**

Lerntrainings bzw. Lerntherapien als Sozialleistungen nach dem SGB VIII setzen einen Antrag der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter beim Jugendamt voraus. Wird ein solcher Antrag gestellt, prüft das Jugendamt, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, entscheidet es im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII über Notwendigkeit, Art und Umfang einer geeigneten Hilfe. Für diesen Klärungs- und Entscheidungsprozess ist die Zusammenarbeit mit der Schule gemäß Nummer 4 Absatz 4 der VV-LRS unerlässlich. Nach dieser Regelung arbeitet die Schule, wenn die zusätzlichen schulischen Förderangebote nicht ausreichen, mit den außerschulischen Maßnahmeträgern zusammen und stellt zur Festlegung geeigneter Hilfen durch das Jugendamt den Eltern die erforderlichen Unterlagen der Schule zur Verfügung.

Diese sind insbesondere:

- Eine Stellungnahme der Fachlehrkraft zur bisherigen schulischen Entwicklung des Kindes, zu seinem allgemeinen Lern- und Leistungsstand, Konzentrationsvermögen und Sozialverhalten.
- Entscheidung der Klassenkonferenz/ Jahrgangsstufenkonferenz über die Einleitung zusätzlicher schulischer Förderung sowie über Art, Umfang, Dauer und Erfolg dieser Unterstützung
- Stellungnahme der Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz zu Notwendigkeit, Art und Umfang außerschulischer Unterstützung, ggf. unter Einbeziehung der schulpsychologischen Beratung

Wird eine außerschulische Förderung für notwendig erachtet, sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte durch fachärztliche Untersuchungen klären lassen, dass Sinnesstörungen, Hirnfunktionsstörungen, psychiatrische oder andere Erkrankungen als Ursache für die Schulprobleme auszuschließen sind.

Wird § 35a SGB VIII als Leistungsgrundlage vorausgesetzt, so muss eine gutachterliche Stellungnahme (§ 35 a Abs. 1a SGB VIII) darüber hinaus die Frage nach der psychischen Sekundärsymptomatik als Folge der Leistungsprobleme beantworten.

Im Jugendamt selbst muss zuletzt die fachliche Einschätzung vorgenommen werden, ob durch Leistungsprobleme und ggf. psychische Sekundärstörungen die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wird ein spezifischer Förderbedarf in der fachlichen Stellungnahme der Schule zwar bejaht, hat sie jedoch selbst bislang keine eigenen Fördermaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet, ist die Schule aufgefordert, eine entsprechende Unterstützung einzuleiten. Können daraufhin entsprechende Angebote der Schule gemacht werden, so sind Leistungen des Jugendamtes nicht notwendig. Mit den Eltern wird dann vonseiten des Jugendamtes ein klärendes Gespräch geführt und der Vorrang der schulischen Förderung erläutert. Bestehen die Eltern auf ihrem Antrag auf Jugendhilfe, wird ein Ablehnungsbescheid gefertigt.

Wird ein über den schulischen Rahmen hinausgehender Unterstützungsbedarf in der Stellungnahme der Schule begründet verneint, ist dies für das Jugendamt maßgebliches Kriterium für eine Ablehnung des Antrags. Folgende Sachverhalte können zu einer negativen Entscheidung des Jugendamtes führen:

- Bei dem Schüler/der Schülerin liegen allgemein schwache Lern- und Leistungsvoraussetzungen vor, so dass das Merkmal einer Diskrepanz zwischen dem kognitiven Leistungsvermögen und den Leistungsschwächen in einem umschriebenen Lernbereich nicht gegeben ist. In solchen Fällen käme vielmehr die schulische sonderpädagogische Förderung zum Tragen, und es sollte ein gemeinsames klärendes Gespräch des Jugendamtes und der Schule mit den Eltern erfolgen.
- Besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen liegen zwar vor, jedoch bietet die Schule einen geeigneten Förderkurs an bzw. findet ein solcher bereits statt. Wenn die Schule adäquate Fördermaßnahmen anbietet, so besteht keine Leistungspflicht der Jugendhilfe. Im Einzelfall ist ggf. die Notwendigkeit flankierender therapeutischer Hilfen zu prüfen, wenn sich bereits eine psychische Begleitsymptomatik herausgebildet hat. Auch hier sind wiederum vorrangige Leistungspflichten, in diesem Falle der Krankenkassen, zu berücksichtigen.

#### **4. Zusammenfassung**

Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen haben ein Recht auf gezielte Förderung. Diese Aufgabe liegt in der Zuständigkeit der Schule (Rechtsgrundlagen: §§ 6, 7 Grundschulverordnung, VV LRS, §§ 16 Abs. 3; 18 Abs. 7 Sek I-V). Eine frühzeitig einsetzende Diagnostik und Förderung ist dabei von entscheidender Bedeutung, um sowohl einer Verfestigung besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen als auch psychosozialen Sekundärproblemen vorzubeugen.

Leistungen der Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber den gesetzlichen Verpflichtungen der Schule. In Einzelfällen kommen sie dann zum Tragen, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten bereits ausgeschöpft worden sind, die Probleme jedoch nicht oder nicht ausreichend gelöst werden konnten, und ohne weitere individuelle Hilfe die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft gefährdet bzw. eine das Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Sofern mit Lernbeeinträchtigungen ausgeprägte psychische Störungen (mit Krankheitswert) einhergehen, fällt die dann erforderliche Heilbehandlung in der Regel in die Leistungsverantwortung der Krankenkassen.